Sessio. 7. ctt. 25 Jauer 814.

25

Nro 67.

Slav. G. Comdo. ctt. 15. huj. Q 113 erwiederet daß der Judengemeinde der Ankauf des Hauses von dem Bukowalla nicht bewilliget werden könne, was aber die Einfuhr wegen Feuersgefahr betrifft so wird die weitere Aufklärung gewärtiget ob diese von dem Bukovalla nicht abgetretten werden wolle.

НАБ

Der Plan welcher nicht zurück gelanget ist wäre anzusuchen und was den Comunications Weg betrifft so seye Bukovalla zu vernehmen und sodann der umständliche Bericht zu erstatten die Judengemeinde aber ist zu verständigen daß ihr der Ankauf des Hauses von Wukovalla nicht bewilligt worden sey.

Justiz Mag. Stadt

ИСТОРИЧЕСКИЙ АРХИВ ЛЬВОВ ГЕОГРАФІЯ

НАБ-311-К2005-1814-67